



Transportgenehmigung

GOTRA GmbH
vertreten d.d. Geschäftsführer
32, Route de Wasserbillig
L-6686 Mertert

Bearbeiter: Herr Vogt

Telefon: 0261/120-2539 Fax: 0261/120-88-2539

Aktenzeichen

Beförderernummer

314-34-000-29/2009

ZLUG00005

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 12.11.2009 wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs.2 Nr.1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist **nicht übertragbar**. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle in der **Bundesrepublik Deutschland** einzusammeln und zu befördern:

Diese Transportgenehmigung **gilt unbefristet**.

Diese Genehmigung umfasst alle **Abfallarten** gem. Abfallverzeichnisverordnung AVV.

Verantwortliche Person gem. § 49 Abs. 2 KrW-/AbfG ist: Herr Michael Kahl, geb. 27.02.1975.

(Die Transportgenehmigung vom 28.09.2005, Az.: 34-15/21/91 wird durch diese Transportgenehmigung ersetzt.)

Nebenbestimmungen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrages,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigung 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zu Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Nebenbestimmungen sowie Hinweise enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Transportgenehmigung ist.

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort
Koblenz

Datum

02.02.2010

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag

(Alfred Grunenberg)





Anlage 1

zur Transportgenehmigung vom **02.02.2010** Az.: **314-34-000-29/2009**
der GOTRA GmbH, 32 Route de Wasserbillig, L-6686 Mertert

Weitere Nebenbestimmungen:

1. Transportvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen mit der erforderlichen Deckungssumme (KfZ-Haftpflicht: Personenschäden mindestens 2 Mio. €, Sach- bzw. Umweltschäden mind. 6 Mio. EUR) abgeschlossen sind.
Bei Erlöschen der Versicherungen wird diese Transportgenehmigung unwirksam.
2. Um über den erforderlichen Wissensstand zu verfügen, haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erstmals spätestens drei Jahre nach dem Nachweis der letzten Lehrgangsteilnahme vorzulegen.
3. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zur Abfallentsorgungs-/ -verwertungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung der eingesammelten Abfälle ist – außer in genehmigten Zwischenlagern entsprechend den Angaben im Entsorgungsnachweis – verboten.
4. Alle Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z. B. Herabfallen, Auslaufen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.
5. Der Genehmigungsinhaber hat sich davon zu überzeugen bzw. sicherzustellen, dass der genaue Zeitpunkt und die Menge jeder Einzelanlieferung mit dem Betreiber der Entsorgungs-/Verwertungsanlage vor Beginn der Einsammlung und Beförderung abgestimmt ist.

Weitere Hinweise:

1. Die Abfalltransporte sind gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG mit Warntafeln **A** zu kennzeichnen und nur mit für den Transport geeigneten Fahrzeugen durchzuführen.
2. Der Genehmigungsinhaber hat spezielle landesrechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf bestehende Andienungspflichten, zu beachten.
3. Von der vorstehenden Genehmigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als sie mit den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übereinstimmt.

Rechtsgrundlagen (anzuwenden in der jeweils gültigen Fassung):

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)
Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1411)
Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)